



Meldeordnung der Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V.

Die Meldeordnung regelt die An- bzw. Abmeldungen der Mitglieder der Betriebs-sportgruppen bzw. Vereine sowie die Meldetatbestände der Betriebssportgruppen bzw. Vereine selber.

§ 1 Verpflichtungen korporativer Mitglieder der FVF e.V.

Der FVF im BSVB e.V. ist binnen zwei Wochen zu melden:

- a) Satzungsänderung des korporativen Mitglieds der FVF im BSVB e.V.
- b) Änderung der Rechtsform
- c) Änderung der Anschrift
- d) Änderung des Vorstandes
- e) Änderung der Teamorganisationsleiter (T.O.L.)
- f) die Auflösung des korporativen Mitgliedes.

§ 2 Antragstellung

Spielberechtigungen, passive Mitgliedschaften und Schiedsrichter sind der FVF im BSVB e.V. mit den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Die Anträge sind vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Der für das korporative Mitglied der FVF im BSVB e.V. verantwortliche Unterzeichner des Antrags muss nachweislich im Auftrage der Betriebssportgruppe handeln und dieser angehören. Er bestätigt durch seine Unterschrift, die Angaben im Antrag hinsichtlich der Personalien des Antragstellers mit einem ihm vorgelegten amtlichen Dokument (Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde) verglichen zu haben und die komplette Übereinstimmung der im Antrag eingetragenen Personalien. Dem Antrag ist ein Lichtbild (Papierform oder digital) beizufügen, das dem derzeitigen Aussehen des Antragstellers entspricht. Maßgebend für die Anmeldung ist der Eingang der vollständigen Unterlagen bei der FVF im BSVB e.V. Erst dann gilt die Anmeldung als eingegangen und kann bearbeitet werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Spielberechtigung

(1) Voraussetzung für die Spielberechtigung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Antragstellern wird die Spielberechtigung unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Der Antragsteller ist Angehöriger eines Betriebes bzw. einer Behörde, auf dessen/deren Basis eine BSG gegründet ist.
- b) Der Antragsteller gehört keiner Firma oder Behörde an, auf deren Basis sich eine BSG in der FVF im BSVB e.V. gegründet hat. Die Spielberechtigung wird für die BSG bzw. den Verein erteilt, für die/den sie beantragt wird.



(3) Wenn ein Spieler von seiner BSG eine Freigabe erhält, dann kann er in jeder anderen BSG seiner Wahl im Bereich der FVF im BSVB e.V. eine Spielgenehmigung beantragen.

(4) Die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 obliegt dem korporativen Mitglied der FVF im BSVB e.V.

§ 4 Erteilung der Spielberechtigung

(1) Die Erteilung oder Änderung der Spielberechtigung obliegt dem Vorstand der FVF im BSVB e.V. Für alle Spiele sind nur solche Spieler spielberechtigt, die ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Meldeordnung der FVF im BSVB e.V. gemeldet worden sind.

(2) Die Tätigkeit als Schiedsrichter der FVF im BSVB e.V. steht einer Spielberechtigung auch als Spieler nicht entgegen.

(3) Bei Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen erhält jeder Spieler einen Spielerpass.

(4) Eine Spielberechtigung wird nicht erteilt

a) bei Antragstellern, die eine rechtskräftige Sperre größer als sechs Monate erhalten haben (dabei ist es unerheblich, von welchem Verband oder Vereinigung);

b) wenn ein begründeter Einspruch eines korporativen Mitgliedes der FVF im BSVB e.V. besteht; (als Einspruchsgründe können u. a.

- Geldforderungen aus der Mitgliedschaft, die nicht länger als zwei Jahre seit dem Austrittsdatum zurückliegen,

- Nichtrückgabe von leihweise überlassener Sportkleidung,

- schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber dem korporativen Mitglied der FVF im BSVB e.V.,

geltend gemacht werden);

§ 5 Beginn der Spielberechtigung/Wartefristen

(1) Spielberechtigt ist ein Spieler nur dann, wenn ihm die FVF im BSVB e.V. auf Antrag eine Spielberechtigung erteilt hat. Die Spielberechtigung gilt erst als erteilt, wenn der Spielerpass oder eine Ersatzbescheinigung vorliegt.

(2) Wechselt ein Spieler zu einer anderen BSG der FVF im BSVB e.V. innerhalb des laufenden Spieljahres, zieht dies eine Sperre/Wartefrist von drei Monaten nach sich.

(3) Grundsätzlich gilt: Wechselt ein Spieler von einem anderen Verband oder Vereinigung zu uns, so unterliegt er keiner Wartefrist.

§ 6 Beendigung der Spielberechtigung

(1) Die Spielberechtigung endet

a) mit dem Austritt aus der BSG bzw. dem Verein oder

b) mit der Auflösung der BSG bzw. des Vereins.



(2) Jedes korporative Mitglied der FVF im BSVB e.V. ist verpflichtet, einem auscheidenden Spieler oder Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen den Austritt zu bestätigen. Korporative Mitglieder der FVF im BSVB e.V., die diese Frist nicht einhalten, können gegen das ausgeschiedene Mitglied bei der FVF im BSVB e.V. keine Ansprüche geltend machen.

(3) Ist eine Spielberechtigung erloschen, ist der Spieler binnen zwei Wochen unter Beifügung des Spielerpasses schriftlich unter Angabe des Datums der Abmeldung bei der FVF im BSVB e.V. abzumelden.

(4) Die Meldeordnung regelt nur die Beendigung der Spielberechtigung. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der FVF im BSVB e.V. wird in § 3 (4) der Satzung der FVF im BSVB e.V. geregelt.

§ 7 Strafbestimmungen

(1) Die Spielberechtigung ist nichtig, wenn die Eintragung aufgrund wahrheitswidriger Angaben erfolgte.

(2) Die FVF im BSVB e.V. ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Meldeordnung Strafen auszusprechen.